

# **Bernisches Gesetz über Handel und Gewerbe (HGG)**

## **IV. Konsumkreditwesen**

### **Art. 15 Definition**

Unter Konsumkredit im Sinn dieses Gesetzes wird das gewerbsmässige Gewähren von Krediten ohne Hinterlegung von Sicherheiten verstanden, das dazu bestimmt ist, Konsumgüter oder Dienstleistungen zu erwerben.

### **Art. 16 Kreditkosten**

<sup>1</sup> Die Gesamtkosten eines Konsumkredits dürfen höchstens 15 Prozent jährlich betragen.

<sup>2</sup> Als Kreditkosten gelten alle Beträge, die zusätzlich zum Kredit zu bezahlen sind.

### **Art. 17 Vermittlungsgebühr**

<sup>1</sup> Die Kosten für die Vermittlung eines Konsumkredits betragen höchstens fünf Prozent.

<sup>2</sup> Sie dürfen nicht bei den Kreditnehmenden erhoben werden.

### **Art. 18 Verbot bei Überschuldung**

<sup>1</sup> Die Gewährung eines Konsumkredits ist verboten, wenn er zu einer Überschuldung der Kreditnehmenden führt.

<sup>2</sup> Die Kriterien werden in der Verordnung festgelegt.

### **Art. 19 Beschränkung der Erneuerung**

Den Kreditgebern ist verboten, die Kreditnehmenden direkt oder indirekt aufzufordern, um die Erneuerung des Konsumkredits nachzusuchen oder ihnen einen neuen Kredit zu gewähren, solange der Erstkredit nicht unter Einschluss der Kreditkosten vollständig zurückbezahlt ist.

## **Bernische Verordnung über das Gewähren und Vermitteln von Darlehen und Krediten**

## **II. Konsumkreditwesen**

### **Art. 12 Meldepflicht**

<sup>1</sup> Die Konsumkreditgeber haben dem KAW [Fassung von 20. 9. 2000] jährlich Angaben zu machen über die Zahl der getätigten Geschäfte, den jeweiligen Kreditbetrag und Kreditkostenzuschlag.

<sup>2</sup> Die Konsumkreditvermittler haben die Zahl der vermittelten Geschäfte, deren Betrag und die bezogenen Provisionen anzugeben.

### **Art. 13 Kreditprüfung**

<sup>1</sup> Die Konsumkreditgeberinnen und -geber müssen alle Kreditanfragen sorgfältig prüfen.

<sup>2</sup> Die Kreditfähigkeit ist insbesondere nicht gegeben, wenn die Kreditgewährung zu einer Überschuldung der Kreditnehmenden führt.

### **Art. 14 Maximale Kredithöhe**

Der zulässige Kreditbetrag entspricht höchstens drei Bruttomonatsgehältern der Kreditnehmenden, wobei anderweitige regelmässige Einkünfte mitberücksichtigt werden.

### **Art. 15 Maximale Laufdauer**

Der gesamte Kreditbetrag muss innert 36 Monaten zurückbezahlt werden.